



Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – Ergänzungsbaustein EVH Data Risk – Hinweise zum speziellen Deckungskonzept der Ecclesia Gruppe

Die **Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (EVH)** inklusive des **Ergänzungsbausteins EVH Premium** gewährt bereits heute eine umfangreiche Absicherung für Vermögensschäden im Bereich der Wohlfahrtspflege. Insbesondere Verantwortungsträger werden durch dieses Spezialkonzept effektiv geschützt.

In den letzten Jahren hat sich die Haftungssituation für Verantwortungsträger verschärft. Ein **neues Haftungspotenzial** resultiert beispielhaft aus den gesetzlichen Vorschriften, nach denen Verantwortungsträger verpflichtet sind, Risiken der Gesellschaft präventiv zu managen und deren Eintritt damit bereits im Vorfeld zu verhindern. Diese Verpflichtung bezieht sich heute insbesondere auch auf betrieblich relevante Daten. Gerade Einrichtungsträger in der Wohlfahrtspflege müssen täglich mit persönlichen und sehr sensiblen Daten (z. B. von Patienten, Betreuten und Bewohnern) umgehen. Darüber hinaus sind die meisten betrieblichen Vorgänge (z. B. Abrechnungen mit Kostenträgern) digitalisiert, sodass die Einrichtungsträger auf die ständige Verfügbarkeit von Daten angewiesen sind. Treten durch ein fehlerhaftes Risikomanagement in Bezug auf betrieblich relevante Daten Schäden ein, droht den Verantwortungsträgern eine persönliche Inanspruchnahme auf Schadensersatz und damit eine Haftung mit dem Privatvermögen.

Dieses neue Haftungspotenzial lässt sich derzeit nur eingeschränkt absichern. Mit dem neuen **Ergänzungsbaustein EVH Data Risk** wird der seit Jahren bewährte Versicherungsschutz der EVH und EVH Premium auf das Datenrisiko erweitert. Da der Inhalt marktüblicher Cyberversicherungen in dem Produkt integriert ist, ist der separate Abschluss solcher Versicherungen in der Regel entbehrlich. Die EVH Data Risk geht sogar noch einen Schritt weiter: Sie sichert das Datenrisiko umfassend ab ohne Beschränkung auf elektronische Daten.

Elemente des Ergänzungsbausteins

1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Datenbeeinträchtigung entstehen, von **einem Dritten haftpflichtig** gemacht wird (**Drittsschäden**).
2. Darüber hinaus werden dem **Versicherungsnehmer** Schäden ersetzt, die daraus resultieren, dass **betrieblich relevante Daten** durch ein schuldhaftes Fehlverhalten eines Mitarbeitenden beeinträchtigt werden (**Eigenschäden**). Als Eigenschäden werden außerdem Schäden reguliert, bei denen **kein schuldhaftes Fehlverhalten** eines Mitarbeitenden vorliegt, wenn sie etwa durch Datenrechtsverletzungen, Hacker- oder Denial-of-Service-Angriffe oder Daten-Erpressungen entstanden sind. Auch Betriebsunterbrechungsschäden werden grundsätzlich als Eigenschäden reguliert.

Außerdem umfasst der Versicherungsschutz für Eigenschäden Aufwendungen und Kosten

- zur Abwehr und Minderung (drohender) **Reputationsschäden** sowie für **Krisenmanagement und -kommunikation**;
- für **forensische Maßnahmen**, insbesondere zur Ermittlung von Schadenursachen und -umfang;
- im Zusammenhang mit der Erfüllung **gesetzlicher Benachrichtigungs- oder Meldepflichten**;
- zur **vollständigen oder teilweisen Wiederherstellung** von betrieblich relevanten Daten;
- zur **Abwendung einer Bedrohungslage** (dies umfasst nicht die Leistung eines Lösegeldes).

Zudem kann der Versicherungsnehmer im Schadenfall sofort **Assistance-Leistungen** vom Versicherer abrufen. Dieser trägt dann dafür Sorge, dass die eingetretenen Beeinträchtigungen schnellstmöglich durch ein Fachunternehmen beseitigt werden.

Eine Inanspruchnahme von versicherten Personen durch den Versicherungsnehmer ist damit bei einem Eigenschaden regelmäßig nicht notwendig. Erfolgt eine solche Inanspruchnahme gleichwohl, greift der aus der EVH bekannte **D&O-Baustein**.

3. Zusätzlich übernimmt der Versicherer die Rechtsanwaltskosten und die anfallenden Prozesskosten im Zusammenhang mit den folgenden Verfahren und Ansprüchen:

- **behördliche Verfahren** im Zusammenhang mit einer tatsächlich gegebenen oder behaupteten Beeinträchtigung von betrieblich relevanten Daten oder diesbezügliche **Bußgeld- bzw. Strafverfahren**;
- außergerichtliche und gerichtliche **Abwehr** von geltend gemachten Ansprüchen auf **Auskunft, Berichtigung, Sperrung und/oder Löschung von Daten**;
- außergerichtliche und gerichtliche **Geltendmachung** von Ansprüchen auf **Schadensersatz, Unterlassen oder Beseitigung**, um eine Beeinträchtigung von betrieblich relevanten Daten zu kompensieren, zu verhindern, zu mindern oder zu beenden.

Der Versicherer wird diese Kosten im Einzelfall über die gesetzlichen Gebühren hinaus erstatten.

Nicht erstattungsfähige Schäden

Der Versicherungsschutz ist beispielhaft ausgeschlossen für:

- die Beeinträchtigung von betrieblich relevanten Daten, die sich nicht rechtmäßig im Einflussbereich/Besitz des Versicherungsnehmers, einer versicherten Person oder eines durch den Versicherungsnehmer beauftragten externen Dienstleisters befinden;
- Schäden an Computerprogrammen und EDV-Hardware;
- Schäden, die bei der Erprobung oder dem Test neuer IT-Verfahren, IT-Systeme oder Programme entstehen.

Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

Als Versicherungssummen stehen eigenständig und ohne Rücksicht auf die in der EVH und EVH Premium gewählten Versicherungssummen wahlweise Beträge von **250.000 EUR, 500.000 EUR, 750.000 EUR oder 1 Mio. EUR** je Schadenfall und Versicherungsjahr zur Verfügung.

Die **Selbstbeteiligung** je Schadenfall beträgt im Rahmen der Deckung für Eigenschäden:

- bei einer Versicherungssumme von 250.000 EUR oder 500.000 EUR: 2.500 EUR;
- bei einer Versicherungssumme von 750.000 EUR oder 1 Mio. EUR: 5.000 EUR.

Grundlegende Verhaltensweisen im Umgang mit Daten

Das offene Haus kann nicht gegen Einbruchdiebstahl versichert werden. Dieser Grundgedanke gilt auch bei der Versicherung von Datenrisiken. Der Versicherungsschutz verlangt daher die Beachtung einiger grundlegender Verhaltensweisen, insbesondere:

- **tägliche Sicherung** der elektronischen Daten mit gesonderter Verwahrung des Sicherungsdatenträgers mit entsprechender Sicherstellung der Rücksicherbarkeit;
- Erhaltung der **IT-Systeme und Programme in einem ordnungsgemäßen Zustand**;
- Ausstattung des EDV-Systems mit **einem Schutz/einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen** und einer **Virenschutzsoftware**, die auf dem technisch neuesten Stand gehalten und laufend aktualisiert wird.

EVH, EVH Premium und EVH Data Risk

Der Abschluss des Ergänzungsbausteins EVH Data Risk setzt das Bestehen einer EVH inkl. Ergänzungsbaustein EVH Premium voraus. Die Bedingungen der EVH Data Risk sind inhaltlich auf die EVH und EVH Premium abgestimmt und bieten zusammen mit diesen ein in sich geschlossenes Vertragswerk.

Sonderkonditionen und Maklermandat

Das Versicherungskonzept zur Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und der jeweiligen Ergänzungsbausteine ist exklusiv von der Ecclesia Gruppe entwickelt worden. Diese Sonderkonditionen sind daher nur in Verbindung mit dem Maklermandat und für dessen Dauer möglich.

Dieses Hinweisblatt dient der unverbindlichen Information. Hieraus leiten sich weder für den Versicherer noch für den Versicherungsnehmer oder für den Versicherungsmakler Rechte oder Pflichten ab. Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der geschlossene Versicherungsvertrag inklusive der darin vereinbarten Bedingungen.